



Fachabteilung 11 A

An alle  
Bezirkshauptmannschaften

-per Email-

→ Soziales, Pflegemanagement,  
Arbeit und Beihilfen

Rechtsreferat Soziales  
Bereich Sozialhilfe,  
Pflegegeldgesetz, Pflege  
und Mindestsicherung

Bearbeiter: Mag. Manuela Kurta  
Tel.: (0316) 877-4194  
Fax: (0316) 877-3053  
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

GZ.: FA11A-32.2-5/10-143      Bezug:

Graz, am 8.Juni 2011

Ggst.: **Vollzugsfragen Mindestsicherung**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Aufgrund von wiederholten Rückfragen bzw. der Fachabteilung 11A bekannt gewordenen Einzelfällen ergehen folgende für den Vollzug relevante Mitteilungen und wird um Berücksichtigung dieser bei der Vollziehung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ersucht:

**1. zu § 4 StMSG bzw. § 4 Abs 1a StSHG**

**(Verhältnis Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Sozialhilfe):**

Gemäß § 4 Abs 1a StSHG haben „Personen, die nach dem Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 14/2011, anspruchsberechtigt sind, keinen Rechtsanspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 7 Abs. 2 lit. a Z. 3 und § 9 Abs. 2 lit. a und c“. Den Erläuterungen zum Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz ist zu entnehmen, dass „zentrale Zielsetzung für die Umsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Bekämpfung der Armut [sind]. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung stellt ein Konzept dar, das von Grundeinkommensmodellen klar abzugrenzen ist und unter anderem die bisherige offene Sozialhilfe der Länder harmonisiert und modernisiert. Es basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität und kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen.“ Dass die Bedarfsorientierte Mindestsicherung die bisherige „offene“ Sozialhilfe ersetzt, ergibt sich auch aus den Erläuterungen zu § 3 StMSG (Erfasste Bedarfsbereiche).

Eine Auslegung dieser Bestimmung, wonach lediglich bei einer stattgebenden Entscheidung nach dem Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz kein Rechtsanspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz besteht, kann nicht gefolgt werden. Durch die Tatsache, dass die offene Sozialhilfe für den anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 4 StMSG durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung ersetzt wird, besteht auch bei einer negativen Entscheidung nach dem Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz kein Rechtsanspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz.

Zur Vermeidung eventueller weiterer Auslegungsprobleme dieser Bestimmung wurde im Zuge der am 27.04.2011 im Landtag Steiermark beschlossenen Novelle zum Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (Beschluss EZ 424/5) zur rechtlichen Klarstellung der § 4 Abs 1a zweiter Satz StSHG dahingehend geändert, dass dieser nach Inkrafttreten der Novelle wie folgt lautet:

*„Ebenso haben Personen, die zum Adressatenkreis des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 14/2011, zählen, keinen Rechtsanspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 7 Abs. 2 lit. a Z. 3 und § 9 Abs. 2 lit. a und c.“*

## **2. zu § 5 StMSG**

### **(Subsidiarität, Pension, Ausgleichszulage, Waisenpension sowie Lebensunterhalt und Mietzinsbeihilfe nach StmkBHG):**

Grundsätzlich basiert die bedarfsorientierte Mindestsicherung – wie auch bisher die Sozialhilfe – auf dem Subsidiaritätsprinzip und unterscheidet sich damit von einem bedingungslosen Grundeinkommen. Gemäß § 5 Abs 1 StMSG besteht ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit nach bundesgesetzlichen Bestimmungen oder nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz kein gleichartiger Anspruch besteht. Den Erläuterungen zum § 5 StMSG ist zu entnehmen, dass zur grundsätzlichen Subsidiarität der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung noch die Subsidiarität von landesrechtlichen Leistungen gegenüber solchen, die auf Bundesrecht beruhen, kommt. Die Bereitstellung der bedarfsorientierten Mindestsicherung fällt dann in die Verantwortung des Landes, wenn die angestrebte Sicherung der durch § 3 StMSG erfassten Bedarfsbereiche nicht bereits über die Ausgleichszulage oder sich nach dieser richtende, vergleichbare bundesrechtliche Mindeststandards oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung gewährleistet ist.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung intendiert nicht, dass der Bezug einer Waisenpension als gleichartiger Anspruch im Sinne des § 5 Abs 1 StMSG dahingehend zu werten ist, dass kein Anspruch mehr nach dem Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz besteht. Ein(e) WaisenpensionsbezieherIn kann daher aus diesem Grund einen Antrag auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung stellen und eventuell, nach Prüfung des Einzelfalles, die Differenzzahlung als Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten.

Für den Fall, dass eine Person eine Pension bezieht und mit dieser Pension unter dem Mindeststandard liegt, besteht die Möglichkeit, je nach Lagerung des Falles, Bedarfsorientierte Mindestsicherung oder eine Überbrückungshilfe nach dem StMSG zu gewähren:

Bezieht eine Person eine Pension und wurde ihr die Ausgleichszulage nicht zuerkannt, so bestünde die Möglichkeit, die Differenzzahlung auf den Mindeststandard als Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, nach Antragstellung und Prüfung des Einzelfalles durch die Behörde, zu erhalten.

Wenn eine Person eine Pension bezieht und die Ausgleichszulage noch nicht zuerkannt worden ist, könnte Überbrückungshilfe im Sinne des § 14 StMSG gewährt werden, wenn Umstände bekannt werden, die eine Leistung unmittelbar erforderlich machen. Diese Umstände müssen eine besondere Dringlichkeit erfordern, die eine unmittelbare Leistung notwendig machen. Falls das Ermittlungsverfahren in weiterer Folge gemäß § 14 Abs 2 StMSG ergibt, dass kein Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung besteht (dies wäre dann der Fall, wenn die Ausgleichszulage zuerkannt werden würde), sind bereits als Überbrückungshilfe geleistete Zahlungen rückzuerstatten. Abgesehen von einer Rückerstattung kann unter den Voraussetzungen des § 16 Abs 4 StMSG werden.

Zur Frage, ob die Mietzinsbeihilfe gemäß § 20 StBHG als gleichartiger Anspruch im Sinne des § 5 StMSG zu sehen ist, darf mitgeteilt werden, dass hierbei darauf zu achten ist, ob neben der Mietzinsbeihilfe gemäß § 20 StBHG auch ein Anspruch gemäß § 9 StBHG geltend gemacht werden kann. Wenn ein Anspruch gemäß § 9 StBHG besteht, kommt das Subsidiaritätsprinzip des § 5 Abs 1 StMSG zur Anwendung und besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem StMSG, da der Leistungsbezug nach dem § 9 StBHG als gleichartiger Anspruch zu werten ist.

Kann jedoch kein Anspruch gemäß § 9 StBHG geltend gemacht werden, kommt die Bedarfsorientierte Mindestsicherung zur Anwendung. Allerdings ist die Mietzinsbeihilfe (§ 20 StBHG) bei der Berechnung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 6 Abs 2 StMSG als Einkommen, welches tatsächlich zufließt, anzurechnen.

### **3. zu § 6 Abs 3 StMSG**

#### **(Bewertung von Untermietverträgen):**

Zur Frage, wie Untermietverträge im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu bewerten sind, wird eingangs auf die Erläuterungen zu § 6 Abs 3 StMSG sowie auf die am 25.03.2011 zu GZ: FA11A-32.2-5/10-59, ergangene Rechtsmitteilung der Fachabteilung 11A, in der die Auslegung des Begriffes „Wirtschaftsgemeinschaft“ erörtert wird, verwiesen.

Das Vorliegen eines Untermietvertrages steht der Annahme des Vorliegens einer Wirtschaftsgemeinschaft nicht entgegen, kann jedoch als Indiz dafür gewertet werden, dass eine solche nicht vorliegt. Daher ist das Vorliegen eines Untermietvertrages zu den in der oben zitierten Rechtsmitteilung demonstrativ angeführten möglichen Indizien für das Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft hinzuzuzählen. Es obliegt der Behörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens

im Einzelfall zu überprüfen, ob es sich bei einem Untermietvertrag – vor allem zwischen Angehörigen - um einen Scheinmietvertrag handelt (als Beweis können beispielsweise Kontoauszüge zur Darlegung von Mietzahlungen durch die antragstellende Partei beigebracht werden).

#### **4. zu § 6 Abs 4 Z 4 StMSG**

##### **(Freibetrag bei Ersparnissen):**

Gemäß § 6 Abs 4 Z 4 StMSG haben Ersparnisse bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 StMSG bei der Verwertung von Vermögen außer Betracht zu bleiben. Den Erläuterungen zu § 6 Abs 4 StMSG ist zu entnehmen, dass eine Verpflichtung zum Einsatz von Vermögen besteht, bevor Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch genommen werden können. Voraussetzung ist, dass das Vermögen verwertet werden kann. Eine Verwertbarkeit kann demnach nicht angenommen werden, wenn die Verwertung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

In Fallkonstellationen, in welchen eine Bedarfsgemeinschaft mit mehreren BMS-BezieherInnen vorliegt, ist der Freibetrag gemäß §§ 6 Abs 4 Z 4 iVm 10 Abs 1 Z 1 StMSG als „frei bleibendes Vermögen“ für jede einzelne Hilfe suchende Person anzunehmen.

#### **5. zu § 8 Abs 2 StMSG:**

Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark ist gemäß § 8 Abs 2 StMSG als freiwillige Leistung eines Dritten ohne Rechtsanspruch zu werten und findet daher bei der Einkommensermittlung keine Berücksichtigung, da der Kinderzuschuss kein Ausmaß oder eine solche Dauer erreicht, dass eine Leistung nach dem StMSG nicht mehr erforderlich wäre.

#### **6. zu § 10 Abs 4 Z 1 StMSG**

##### **(Frauenhäuser):**

Ein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung kann bei der Unterbringung in einer Frauenschutzeinrichtung grundsätzlich bestehen. Hierbei ist jedoch auf zwei Konstellationen Bedacht zu nehmen:

Werden schon vor der Unterbringung in einer Frauenschutzeinrichtung Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen, gebührt gemäß § 10 Abs 4 StMSG für die zwei Wochen übersteigende Dauer des Aufenthaltes in einer Frauenschutzeinrichtung ein Anspruch auf 37,5% des der Hilfe suchenden Person gewährten Mindeststands.

Liegt vor Eintritt in die Frauenschutzeinrichtung noch kein Leistungsbezug aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung vor, kann eine Antragstellung auf bedarfsorientierte Mindestsicherung während der

Unterbringung erfolgen. Hierbei hat zuerst die Berechnung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß der gebührenden Mindeststandards (auch unter Berücksichtigung von allfällig bereits zufließendem Unterhalt) zu erfolgen und ist dann wiederum in Anwendung des § 10 Abs 4 StMSG 37,5% dieses Betrages der Hilfe suchenden Person zu gewähren.

In diesem Zusammenhang ist allerdings auch die Bestimmung des § 8 Abs 1 StMSG zu beachten. Zu prüfen wäre daher auch, ob die Verfolgung von anderen Ansprüchen der Hilfe suchenden Person, bei deren Erfüllung Leistungen der Mindestsicherung nicht oder nur in geringerem Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen sind, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar oder mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden ist. Keine Rechtsverfolgungspflicht besteht allerdings ex lege bei Ansprüchen gemäß § 947 ABGB sowie bei Unterhaltsansprüchen der Hilfe suchenden Person.

#### **7. zu § 17 StMSG**

##### **(Kostenrückersatz, Sonderzahlungen):**

Es wird im Rahmen des Ersatzverfahrens, wie auch bei § 6 StMSG, von der Prämisse ausgegangen, dass das Einkommen bei der Bemessung der ersatzpflichtigen Person zu berücksichtigen ist, das tatsächlich zufließt. Grundsätzlich sind daher alle Einkünfte, die der ersatzpflichtigen Person aus welchem Rechtstitel auch immer tatsächlich zur Verfügung stehen, zu berücksichtigen, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Daher darf auf die Ausführungen zu § 6 betreffend die Beurteilung des Begriffes „Einkommen“ verwiesen werden.

Liegt ein ersatzpflichtiger Angehöriger in den Monaten, in denen ihm eine Sonderzahlung im Rahmen seines Einkommens zufließt, über der Mindesteinkommensgrenze, so ist in diesen Monaten auch ein Rückersatz gemäß § 17 StMSG zu leisten.

#### **8. Psychiatrische Familienpflege:**

In Bezug auf die psychiatrische Familienpflege wird empfohlen – bereits als Vorgriff auf eine endgültige Klärung des rechtlichen Status derartiger Einrichtungen – gemäß § 13 StSHG vorzugehen.

#### **9. Berechnung des Mindeststandards bei Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft:**

In Fallkonstellationen, in welchen eine Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt, ist es jedenfalls unbeachtlich, welche der Personen im Mietvertrag als MieterIn genannt ist. Des Weiteren ist es in solchen Fällen ebenso nicht von Relevanz, welche der Personen die tatsächliche Mietzahlung leistet. Aufgrund der Gesamtberechnungsmethode ist bei Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft jedenfalls für alle Personen (auch wenn ihr Einkommen über dem Mindeststandard liegt), der abstrakte Mindeststandard

anzunehmen und der ergänzende Wohnbedarf für alle der im Rahmen der Wirtschaftsgemeinschaft behandelten Personen bzw. die Gesamtmietkosten (falls diese unter dem in der StMSG-DVO festgelegten ergänzenden Wohnbedarf liegen) aufzuschlagen. In weiterer Folge ist der 25%-ige Wohnbedarfsanteil des gesamten abstrakten Mindeststandards sowie das Einkommen aller zur Wirtschaftsgemeinschaft gehöriger Personen und gegebenenfalls die Wohnbeihilfe zum Abzug zu bringen. Zu den Personen in einer Wirtschaftsgemeinschaft sind jedenfalls auch die Kinder zu zählen. Somit ist der höchstzulässige Wohnungsaufwand gem. § 2 StMSG-DVO immer anhand aller im betreffenden Haushalt lebenden Personen anzunehmen, egal ob diese geschäftsfähig sind oder nicht, d.h. egal ob sie selbst VertragspartnerInnen eines Mietvertrages sein können oder nicht.

#### **10. Einbeziehung der Betriebskosten:**

Bei der Berechnung des Mindeststandards in Verbindung mit dem ergänzenden Wohnungsaufwand ist der höchstzulässige Wohnungsaufwand je Haushaltskonstellation zum gesamten MS-Satz hinzuzuzählen. Der höchstzulässige Wohnungsaufwand ergibt sich entweder aus der StMSG-DVO bzw. sind bei Vorliegen von geringeren Mietkosten diese heranzuziehen. Die Mietkosten sind jedenfalls inklusive der Betriebskosten anzunehmen. Liegt kein Mietverhältnis vor, sondern lebt die Hilfe suchende Person in einem in ihrem Eigentum stehenden Haus/ Wohnung, so sind anstatt der Miete inklusive Betriebskosten nur die anfallenden Betriebskosten bei der Berechnung der bedarfsorientierten Mindestsicherung heranzuziehen.

Beispiel: A (Ehegatte): € 300,- Einkommen

B (Ehegattin): kein Einkommen

Eigenheim, BK € 150,-

MS-Anspruch: € 1.128 – € 300 = € 828,- (25% von € 1128 = € 282)

Seitens der Fachabteilung 11A darf hierbei gleich anhand dieses Beispiels auf einen Berechnungsfehler, welcher in der Praxis sehr häufig vorkommt, hingewiesen werden. Im oben angeführten Beispiel sind die Betriebskosten geringer als der 25%-Anteil für den Wohnbedarf (€ 282,-). Der 25%-Anteil darf aber nur abgezogen werden, wenn die Wohn – und Betriebskosten gleich hoch oder höher sind, als dieser Betrag; in allen übrigen Fällen findet der 25%-Anteil keine Berücksichtigung, sondern werden nur die Mindeststandards dem Gesamteinkommen gegenübergestellt. Diese Vorgehensweise bei der Berechnung des Mindestsicherungsanspruches ist erforderlich, da ansonsten den Anspruchsberechtigten unzulässigerweise die bedarfsorientierte Mindestsicherung reduziert wird.

Weiters darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass der Berechnung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung das am 28.02.2011 zu GZ: FA11A 32.2-5/2010-36 übermittelte adaptierte Berechnungsmodell zu Grunde zu legen ist.

In weiterer Folge sind auch sogenannte Mietkauf-Objekte näher zu definieren. Bei einem Miet-Kauf handelt es sich um Miete mit Kaufoption, wobei der Mieter das Recht erwirbt, das Objekt nach Ablauf einer bestimmten Zeit ins Eigentum zu erwerben. Die überwiegende Anzahl der angebotenen Mietobjekte mit Kaufoption wurden von gemeinnützigen Bauvereinigungen errichtet, stehen in deren Eigentum und werden vermietet. Die Bestimmungen des §§ 15b ff WGG (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes), BGBl Nr 139/1979 idgF, finden hier Anwendung. Mieter erwerben bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Übertragung des Mietobjektes in das Wohnungseigentum. Wenn die Voraussetzungen für den Anspruch vorliegen, besteht die Möglichkeit, dass entweder die Bauvereinigung dem Mieter ein verbindliches Angebot legt oder der Mieter die Übertragung des Wohnungseigentums beantragt. Mietkauf stellt demnach im Wohnrecht keine Finanzierungsform zur Schaffung von Eigentum dar. Der bezahlte Mietzins, der bis zum Kaufzeitpunkt geleistet wird, wird nicht auf den Kaufpreis angerechnet. Mit den Mieten wird daher nicht schon der Kaufpreis abbezahlt. Durch eine Mietkaufvereinbarung wird nur die Möglichkeit auf eine Eigentumsübertragung sichergestellt. Der Kaufpreis eines Mietkaufobjektes errechnet sich aus der Übernahme des offenen Bankdarlehens, der geleisteten und verzinsten Annuitätenzuschüsse des Landes Steiermark bis zum Datum der Übertragung und des aushaftenden verzinsten Darlehens des Landes Steiermark, unter Anrechnung des bereits geleisteten Finanzierungsbeitrages und Zahlung eines einmaligen Barbetrages bis max. 2 % der Herstellungskosten aus Anlass der Übertragung in das Wohnungseigentum.

Der zu bezahlende Mietzins und die Betriebskosten bei Mietkaufobjekten sind daher dann bei der Berechnung des Mindeststandards in Verbindung mit dem ergänzenden Wohnungsaufwand zu berücksichtigen, wenn die zu zahlende Miete (inklusive Betriebskosten) geringer ist als der höchstzulässige Wohnungsaufwand laut StMSG-DVO. Erst bei der Übertragung des Mietobjekts ins Wohnungseigentum unter den Voraussetzungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes sind nur die anfallenden Betriebskosten bei der Berechnung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung heranzuziehen. Gemäß § 3 Abs 3 StMSG umfasst der Wohnbedarf den für eine angemessene Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben und soll durch die Gewährung von Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung keine Finanzierung von im Eigentum befindlichen Wohnungen bzw. Häusern erfolgen.

#### **11. Wohnungslose Personen – Höhe des Mindeststandards:**

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist auch für wohnungslose Personen der Mindeststandard in voller Höhe (so sonst kein in Abzug zu bringendes Einkommen vorliegt)

zuzuerkennen. Es liegt keine gesetzliche Grundlage vor, diesen lediglich in der Höhe von 75% auszubezahlen und es ist weiters nicht von Relevanz, ob wohnungslose Personen in einer Notschlafstelle nächtigen oder nicht. Entscheidend ist lediglich die durch eine Hauptwohnsitzbestätigung begründete örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde.

## **12. Pflegegeld:**

Es erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass das Pflegegeld aufgrund der taxativen Aufzählung gemäß § 6 Abs 2 Z 3 StMSG jedenfalls nicht zum Einkommen zu zählen ist. Dies gilt auch für Fälle, in welchen ein/e Angehörige/r auf Kosten seiner sonst bestehenden Verdienstmöglichkeiten „gerade jene Pflegeleistungen erbringt, zu deren Abdeckung (zweckgebunden) das Pflegegeld dient“. Die diesbezügliche Mitteilung im Fragenkatalog der ReferentInnentagung von Bad Radkersburg wird umgehend korrigiert werden.

## **13. Einmalige Beihilfen – Hilfe in besonderen Lebenslagen**

Gemäß § 4 Abs 1a StSHG besteht für Personen, die zum Adressatenkreis des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 14/2011, zählen, auch weiterhin ein Anspruch auf einmalige Beihilfen gemäß § 7 Abs 2 lit a Z 3 StSHG (z.B. zur einmaligen Abdeckung eines Strom- oder Mietenrückrückstandes).

Weiters wird festgestellt, dass auch nach wie vor Hilfe in besonderen Lebenslagen gemäß § 15 StSHG gewährt werden kann, wenn Hilfe suchende Personen aufgrund von persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnissen oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse sozialer Gefährdung ausgesetzt sind. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen dient der Eingliederung und Festigung in die Gemeinschaft im Erwerbsleben, und geht über die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hinaus; deshalb resultiert gemäß § 15 Abs 9 StSHG daraus auch kein Rechtsanspruch. Durch § 15 StSHG werden weitere Hilfsmöglichkeiten statuiert, die gemäß § 15 Abs 5 StSHG von Bedingungen abhängig gemacht oder unter Auflagen gewährt werden können. Dies erscheint auch notwendig und zweckmäßig. Hilfe in besonderen Lebenslagen wird vor allem dann zu gewähren sein, wenn dadurch einer konkreten Gefährdung des Lebensbedarfs begegnet werden kann. Auf Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht gemäß § 15 Abs 9 StSHG kein Rechtsanspruch.

Einmalige Beihilfen sind zusätzlich zur bedarfsorientierten Mindestsicherung zu gewähren bzw. die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann zusätzlich gewährt werden und finden aus diesem Grund bei der Berechnung der bedarfsorientierten Mindestsicherung keine Berücksichtigung.

Zusätzlich wird festgestellt, dass AusgleichszulagenbezieherInnen die Möglichkeit haben, über den Unterstützungsfonds der GKK Zuschüsse zu erhalten, wenn nach den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung nicht oder in



nicht ausreichendem Maße besteht. Anträge können für Heilbehelfe und Hilfsmittel, Zahnersatz, kieferorthopädische Behandlung usw. sowie Krankenbehandlung gestellt werden.

Für MindestsicherungsbezieherInnen besteht diese Möglichkeit nicht, da die Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung die Leistungen des Unterstützungsfonds der GKK, auf welche kein Rechtsanspruch besteht, nicht mit umfasst. In Fällen analog zu jenen, bei denen AusgleichszulagenbezieherInnen im Rahmen des Unterstützungsfonds der GKK Anträge stellen können, insbesondere betreffend den Zahnersatz oder kieferorthopädische Behandlungen, sind einmalige Beihilfen zur Abdeckung der für die/den BMS-BezieherIn entstehenden zusätzlich Kosten - nach Prüfung des Einzelfalles – zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Fachabteilungsleiterin:

i.V.:

HR Mag. Franz Zingl

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der  
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



**Das Land**  
**Steiermark**